



*Einladung zur  
Hauptversammlung  
2005*



## Konzern-Kennzahlen der Fraport AG

<i>Umsatz und Ergebnis</i>	<i>2004 in € Mio.</i>	<i>2003 in € Mio.</i>	<i>Verände- rung in %</i>
Umsatz	1.998,1	1.834,3	8,9
Gesamtleistung	2.043,7	1.887,7	8,3
EBITDA	516,2	461,8	11,8
EBIT	281,1	203,7	38,0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	265,9	215,1	23,6
Konzern-Jahresüberschuss	136,4	115,2	18,4

## Verkehrszahlen Fraport-Konzern

	Passagiere <sup>1</sup>		Cargo (Fracht+Post) in t <sup>2</sup>		Bewegungen	
	2004	Veränd. zu 2003 in %	2004	Veränd. zu 2003 in %	2004	Veränd. zu 2003 in %
Frankfurt Main	51.098.271	5,7	1.839.086	11,4	477.475	4,1
Frankfurt-Hahn <sup>3</sup>	2.755.176	13,6	191.114	20,0	31.484	1,4
Hannover	5.249.162	4,1	15.764	3,7	85.463	- 1,1
Saarbrücken	459.853	0,4	43	- 88,4	13.764	- 8,3
Antalya <sup>4</sup>	12.410.428	27,4	n. a.	n. a.	74.025	24,7
Lima <sup>5</sup>	5.077.295	11,9	171.540	7,0	72.311	2,9
<b>Konzern</b>	<b>77.050.185</b>	<b>9,2</b>	<b>2.217.547</b>	<b>11,7</b>	<b>754.522</b>	<b>4,6</b>

<sup>1</sup> Nur gewerblicher Verkehr an + ab + Transit.

<sup>2</sup> Nur gewerblicher Verkehr an + ab.

<sup>3</sup> Frankfurt-Hahn: Fracht inklusive Trucking.

<sup>4</sup> Internationales Terminal.

<sup>5</sup> Eigene Angaben Lima.

Quelle: ACI-Meldungen.

<i>Rentabilitätskennzahlen</i>	<i>2004 in %</i>	<i>2003 in %</i>
Umsatzrendite <sup>1</sup>	13,0	11,4
EBITDA-Marge <sup>2</sup>	25,8	25,2
EBIT-Marge <sup>3</sup>	14,1	11,1
ROCE-Kapitalrendite <sup>4</sup>	14,3	9,6
Eigenkapitalquote <sup>5</sup> in %	53,8	51,7

<sup>1</sup> Jahresüberschuss vor Ertragssteuern und fremden Gesellschaftern zustehendes Ergebnis/Umsatzerlöse.

<sup>2</sup> EBITDA/Umsatzerlöse.

<sup>3</sup> EBIT/Umsatzerlöse.

<sup>4</sup> EBIT/Capital Employed (Capital Employed: Netto-Finanzschulden + Eigenkapital<sup>6</sup> + Anteil fremder Gesellschafter).

<sup>5</sup> Eigenkapital<sup>6</sup>/Bilanzsumme x 100.

<sup>6</sup> Ohne die zur Ausschüttung vorgesehene Dividende.

<i>Kennzahlen zur Fraport-Aktie</i>		<i>2004</i>	<i>2003</i>
Marktkapitalisierung <sup>1</sup>	€ Mio.	2.841	2.057
Ergebnis je Aktie in € (unverw.) <sup>2</sup>		1,51	1,28
Kurs-Gewinn-Verhältnis <sup>3</sup>		20,8	17,8
Dividende je Aktie	€	0,75	0,44
Dividendenrendite <sup>3</sup>		2,4 %	1,9 %
Jahresendkurs	€	31,39	22,80

<sup>1</sup> Bezogen auf die Gesamtzahl der Aktien am Bilanzstichtag abzüglich der eigenen Aktien.

<sup>2</sup> Bezogen auf den gewichteten Jahresdurchschnitt im Umlauf befindlicher Aktien.

<sup>3</sup> Bezogen auf den Jahresendkurs.

<i>Mitarbeiter</i>	<i>2004</i>	<i>2003</i>
Anzahl der Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt	24.182	23.353

## Vorwort



Vorstandsvorsitzender  
Dr. Wilhelm Bender

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Aktionärinnen und Aktionäre,

2004 war ein gutes Jahr für Fraport, und das erfüllt mich mit Stolz.

Nach drei schwierigen Jahren hat der internationale Luftverkehr eindrucksvoll bewiesen, dass dies eine Wachstumsbranche war, ist und bleiben wird. Mit einem Zuwachs der Fluggastzahlen um 5,7 Prozent in Frankfurt sind wir nicht nur auf den langfristigen Wachstumspfad zurückgekehrt, sondern haben sogar einen Teil der Passagierverluste aus den Vorjahren wieder aufgeholt. Der Rekord von mehr als 50 Millionen Flugreisenden in Frankfurt ist dafür ein eindeutiger Beweis.

Dies haben wir auch in wirtschaftlichen Erfolg umgesetzt: Der Konzern-Umsatzstieg um 8,9 Prozent, das Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) um 11,8 Prozent. Der Jahresüberschuss erreichte bei einem Zuwachs um 18,4 Prozent auf € 136,4 Millionen sogar eine neue Bestmarke.

Auch der Kapitalmarkt würdigte diese Entwicklung. Der Wert der Fraport-Aktie verbesserte sich im Verlauf des Jahres 2004 um rund 40 Prozent. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen Ihnen vor, meine sehr geehrten Damen und Herren, die Dividende auf 75 Cent je Aktie zu erhöhen. Dies wäre ein Anstieg von 70 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Für die Zukunft setzen wir weiter auf Wachstum. In den kommenden Jahren werden wir erheblich in die Erhöhung der Kapazität des Frankfurter Flughafens investieren. Schon jetzt

modernisieren wir die bestehenden Terminals und setzen konsequent auf die Erweiterung der Retail-Flächen, um ein attraktives Einkaufserlebnis zu bieten. Und: Wir bereiten uns sorgfältig auf den neuen Super-Airbus A380 vor. Dieser Flugzeugtyp ist ideal für einen Großflughafen wie Frankfurt, da er unser knappstes Gut, die Kapazitäten unseres Start- und Landebahnsystems, optimal nutzt.

Wir sind dank der Zusammenarbeit mit der Deutschen Lufthansa in einer hervorragenden Position. Diese Systempartnerschaft will dauerhaft erfolgreich bleiben, worum sich beide Seiten täglich bemühen. Für uns heißt das, der effizienteste Hub in Europa mit wettbewerbsfähigen Preisen zu bleiben.

Auch in der Zukunft sollen unsere Kunden zufrieden, die Gewinne dennoch höher sein. Deshalb müssen wir jetzt handeln, aus einer Position der Stärke heraus. Als Dienstleister leben wir von der Qualität unserer Mitarbeiter und sind uns unserer sozialen Verantwortung bewusst. Wir bieten sichere Arbeitsplätze. Aber: Der Flughafen kann nur dann Job-Motor bleiben, wenn jeder zu Veränderungen bereit ist und wenn unsere Produktivität weiter steigt.

Für 2005 haben wir uns erneut viel vorgenommen. Wir rechnen mit einem „normalen“ Wachstumsjahr mit etwa drei Prozent mehr Passagieren. Wie schon in den Vorjahren sollen der Umsatz etwas stärker und der Jahresüberschuss deutlich zulegen.

Der Konzern ist strategisch richtig aufgestellt und wir haben bereits viel erreicht. Ich verspreche Ihnen, mich weiter mit aller Kraft gemeinsam mit den Kollegen im Vorstand und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für unseren Erfolg einzusetzen. Damit wir auch über 2005 sagen können, es war ein gutes Jahr.

Ihr



Dr. Wilhelm Bender

# Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

*Fraport AG*

*Frankfurt Airport Services Worldwide*

*Frankfurt am Main*

*ISIN DE 0005773303, DE 000A0DRX29*

Die Aktionäre unserer Gesellschaft laden wir hiermit ein zu der am **Mittwoch, dem 1. Juni 2005, um 10 Uhr** in der **Jahrhunderthalle Frankfurt**, Pfaffenwiese in 65929 Frankfurt am Main, stattfindenden

**ordentlichen Hauptversammlung.**

## TAGESORDNUNG

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzern-Abschlusses, des Lageberichts der Gesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2004 mit dem Bericht des Aufsichtsrats**

Die vorstehenden Unterlagen können im Geschäftsraum am Sitz der Gesellschaft, Flughafen Frankfurt Main, 60547 Frankfurt am Main, und im Internet unter [www.fraport.de](http://www.fraport.de) eingesehen werden.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2004**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2004 in Höhe von € 68.020.393,50 zur Ausschüttung einer Dividende im Betrag von € 0,75 je dividendenberechtigter Stückaktie, das entspricht einem Betrag in Höhe von € 67.927.487,25, zu verwenden und den verbleibenden Betrag in Höhe von € 92.906,25 auf neue Rechnung vorzutragen.

### **3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2004**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

### **4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

### **5. Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2005**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2005 zu bestellen.

### **6. Nachwahl zum Aufsichtsrat**

Herr Prof. Karel Van Miert hat sein Aufsichtsratsmandat mit Wirkung zum 3. August 2004 niedergelegt. Durch Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 4. November 2004 ist Herr Dr. Joachim v. Harbou zum Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft bestellt worden. Herr Dr. v. Harbou soll nunmehr auch von der Hauptversammlung zum Aufsichtsratsmitglied gewählt werden.

Der Aufsichtsrat schlägt daher vor, Herrn Dr. Joachim v. Harbou, Frankfurt am Main, Präsident der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007 beschließt, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.

Der Aufsichtsrat setzt sich gem. §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG, §§ 1 Abs. 1, 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 MitbestG i.V.m. § 6 Abs. 1 der Satzung aus 20 Mitgliedern zusammen. Die Hauptversammlung ist an den Wahlvorschlag nicht gebunden.

Herr Dr. v. Harbou ist Mitglied in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

Vorsitzender des Aufsichtsrats der

- Eurohypo AG, Eschborn
- equinet Corporate Finance AG, Frankfurt

Mitglied des Aufsichtsrats der

- Nestlé Deutschland AG, Frankfurt am Main
- RÜTGERS AG, Essen
- Städtische Bühnen Frankfurt am Main GmbH, Frankfurt am Main

Herr Dr. v. Harbou ist ferner Mitglied in folgenden nicht gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw. vergleichbaren Kontrollgremien:

Mitglied des Aufsichtsrats des/der

- Universitätsklinikums Gießen
- FIZ Frankfurter Innovationszentrum Biotechnologie GmbH, Frankfurt am Main
- Technologie Stiftung Hessen GmbH, Wiesbaden

Vorsitzender des Beirats der

- Hebel Projektbau GmbH & Co KG, Alzenau
- Viessmann Werke, Allendorf (Eder)

Mitglied des Beirats der:

- Corpus Immobiliengruppe GmbH & Co. KG, Köln
- Mitglied im Rundfunkrat des Hessischen Rundfunks



## 7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 3 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben.
- b) Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals in Verfolgung eines oder mehrerer der unter d) und e) genannten Zwecke durch die Gesellschaft oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft ausgeübt werden. Die Ermächtigung gilt bis zum 30. November 2006.
- c) Der Erwerb der eigenen Aktien erfolgt über die Börse. Der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den am jeweiligen Börsenhandelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.
- d) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, außer zur Veräußerung über die Börse auch zur Bedienung von Bezugsrechten zu verwenden, die Führungskräften der Fraport AG und mit ihr verbundener Unternehmen im Rahmen des Fraport Management Stock Option Plans 2005 gewährt werden. Die Eckpunkte des Fraport Management Stock Option Plans 2005 i.S.v. § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG sind im Beschlussvorschlag zu Punkt 9 dieser Tagesordnung wiedergegeben.

- e) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, den Mitgliedern des Vorstands der Fraport AG als aktienbasierten Vergütungsbestandteil zu übertragen. Die Einzelheiten der Aktienvergütung für die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat festgelegt.
- f) Die Ermächtigungen unter lit. d) und e) können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ganz oder in Teilen ausgenutzt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die nach dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien wird ausgeschlossen, soweit diese Aktien zu den unter lit. d) und e) genannten Zwecken verwendet werden.
- g) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands aufgrund dieses Hauptversammlungsbeschlusses nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

#### **8. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals I, über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals und die entsprechende Satzungsänderung**

Das durch Beschluss der Hauptversammlung vom 23. April 2001 in einer Höhe von € 15.000.000 geschaffene Genehmigte Kapital I, das zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 2005 noch in einem Umfang von € 10.968.920 besteht, läuft am 31. August 2005 aus. Das Genehmigte Kapital I ist in den letzten Jahren mehrfach zur Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter der Fraport AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen ausgenutzt worden. Vor der Hauptversammlung am 1. Juni 2005 wird sich das Genehmigte Kapital I voraussichtlich durch Ausgabe weiterer Mitarbeiteraktien auf rund € 10.000.000 verrin-

gern. Mit Blick auf das Auslaufen des Genehmigten Kapitals I soll dieses aufgehoben und durch ein neues Genehmigtes Kapital in Höhe von € 9.500.000 ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 31. Mai 2010 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu € 9.500.000 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Das Bezugsrecht der Aktionäre kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden, soweit Spitzenbeträge auszugleichen sind oder soweit das Genehmigte Kapital zur Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen ausgenutzt wird (Arbeitnehmeraktien).

Über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

- b) § 4 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 31. Mai 2010 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu € 9.500.000 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Das Bezugsrecht der Aktionäre kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden, soweit Spitzenbeträge auszugleichen sind oder soweit das Genehmigte Kapital zur Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbun-

dener Unternehmen ausgenutzt wird (Arbeitnehmeraktien).

Über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.“

- c) Das von der Hauptversammlung am 23. April 2001 unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossene Genehmigte Kapital I gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung wird mit Wirksamwerden des neuen Genehmigten Kapitals aufgehoben.
  - d) Der Vorstand wird angewiesen, den Beschluss über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals I so zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden, dass die Aufhebung nur eingetragen wird, wenn (i) die letzte vor der Hauptversammlung 2005 beschlossene Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I im Handelsregister eingetragen ist und (ii) das unter diesem Tagesordnungspunkt zu beschließende neue Genehmigte Kapital eingetragen wird.
- 9. Beschlussfassung über die Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zur Ausgabe von Bezugsrechten im Rahmen des Fraport Management Stock Option Plans 2001, über eine neue Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten im Rahmen des Fraport Management Stock Option Plans 2005 sowie Beschlussfassung über die erweiterte Nutzung des bestehenden bedingten Kapitals und die entsprechende Satzungsänderung**

Der Vorstand der Fraport AG und – im Hinblick auf die Mitglieder des Vorstands – der Aufsichtsrat der Fraport AG wurden durch Beschluss der Hauptversammlung vom 14. März 2001 ermächtigt, bis einschließlich 2005 ausge-

wählten Führungskräften der Fraport AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen Bezugsrechte (Aktienoptionen) auf den Erwerb von Aktien der Fraport AG zu gewähren (Fraport Management Stock Option Plan 2001 oder Fraport MSOP 2001). Die Hauptversammlung vom 14. März 2001 hatte zur Unterlegung des Fraport MSOP 2001 ein bedingtes Kapital in Höhe von € 13.950.000 beschlossen. Aus dem Fraport MSOP 2001 wurden für die Geschäftsjahre 2001 bis 2004 insgesamt 873.050 Aktienoptionen (rd. 63 % des Gesamtvolumens) ausgegeben. Das bedingte Kapital wurde durch Ausübung von Aktienoptionen teilweise ausgenutzt und besteht derzeit noch in einer Höhe von € 12.192.000. Um den erhöhten Anforderungen an die Ausgestaltung der variablen Vergütung von Führungskräften Rechnung zu tragen, haben sich Aufsichtsrat und Vorstand entschlossen, einen neuen Aktienoptionsplan für die Führungskräfte der Fraport AG mit geänderten Bedingungen aufzulegen (Fraport Management Stock Option Plan 2005 oder Fraport MSOP 2005). Die Ermächtigung des Jahres 2001 zur Ausgabe von Aktienoptionen soll daher mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben und durch eine neue Ermächtigung ersetzt werden. Nach dieser neuen Ermächtigung sollen bis spätestens zum 31. August 2009 insgesamt bis zu 1.515.000 Aktienoptionen zu den nachfolgenden Bestimmungen ausgegeben werden können. Die unter dem Fraport MSOP 2005 ausgegebenen Aktienoptionen sollen nach Wahl der Gesellschaft durch Ausnutzung des bestehenden bedingten Kapitals, durch eigene Aktien, mittels Lieferung von Aktien durch Dritte oder durch Barzahlung erfüllt werden. Die aufgrund der Ermächtigung vom 14. März 2001 ausgegebenen Bezugsrechte bleiben von der nachstehenden Ermächtigung und deren Eckpunkten unberührt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Ermächtigung für den Fraport MSOP 2005 und Erstreckung des bedingten Kapitals auf den Fraport MSOP 2005

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 31. August 2009 Aktienoptionen nach Maßgabe dieser Bestimmungen an Bezugsberechtigte, mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstands, auszugeben. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, bis zum 31. August 2009 Aktienoptionen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen an Mitglieder des Vorstands der Fraport AG auszugeben.

- aa) Kreis der Bezugsberechtigten

Im Rahmen des Aktienoptionsplans können Bezugsrechte an Mitglieder des Vorstands der Fraport AG, an Mitglieder der Geschäftsführungen von verbundenen Unternehmen der Fraport AG und an weitere ausgewählte Führungskräfte der Fraport AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen ausgegeben werden. Insgesamt können für alle Bezugsberechtigten während der Laufzeit des Aktienoptionsplans höchstens 1.515.000 Bezugsrechte ausgegeben werden („Gesamtvolumen“). Die Bezugsrechte teilen sich wie folgt auf die einzelnen Gruppen der Bezugsberechtigten auf:

- (i) Mitglieder des Vorstands der Fraport AG insgesamt höchstens 400.000 Bezugsrechte;
- (ii) Mitglieder der Geschäftsführungen von verbundenen Unternehmen der Fraport AG insgesamt höchstens 265.000 Bezugsrechte;

- (iii) Weitere Führungskräfte der Fraport AG und ihrer verbundenen Unternehmen höchstens 850.000 Bezugsrechte.

Mitglieder des Vorstands der Fraport AG, die zugleich Mitglied der Geschäftsführung eines verbundenen Unternehmens sind, erhalten die Aktienoptionen nur einmal, nämlich aus dem Volumen der Aktienoptionen, das für Vorstandsmitglieder vorgesehen ist.

#### bb) Ausgabe in Tranchen

Aktienoptionen können den Bezugsberechtigten einmal jährlich („Jährliche Tranche“) in bis zu fünf jährlichen Tranchen gewährt werden. Das Volumen einer jährlichen Tranche darf 25 % des Gesamtvolumens nicht übersteigen.

#### cc) Erwerbzeiträume

Aktienoptionen aus den jährlichen Tranchen können innerhalb von 60 Tagen nach der Feststellung des Jahresabschlusses für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr gewährt werden (Erwerbszeitraum). Abweichend hiervon können Bezugsrechte aus der jährlichen Tranche des Jahres 2005 innerhalb von 60 Tagen nach der ordentlichen Hauptversammlung der Fraport AG, die über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2004 beschließt, gewährt werden.

Als Ausgabetag der Aktienoptionen gilt das Datum des Angebotsschreibens an die Bezugsberechtigten zum Erwerb der betreffenden Optionen. Dieses Datum ist vom Vorstand bzw. Aufsichtsrat im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Gewährung von Aktienoptionen festzulegen.

#### dd) Eigeninvestment

Die Aktienoptionen werden unentgeltlich gewährt. Der Erwerb von Aktienoptionen setzt jedoch voraus, dass der Bezugsberechtigte – für jede Tranche gesondert – Aktien der Fraport AG auf einem Sperrdepot hinterlegt („Eigeninvestment“). Der Vorstand hat für jedes Bezugsrecht einen Wert von € 1,00, die übrigen Bezugsberechtigten für jedes Bezugsrecht einen Wert von € 0,30 in Aktien der Fraport AG als Eigeninvestment zu erbringen. Maßgeblich für die Ermittlung des Wertes der Fraport-Aktie ist der für die auszugebenden Bezugsrechte jeweils relevante Ursprüngliche Ausübungspreis (vgl. unten lit. ff). Spitzenbeträge werden abgerundet. Die Pflicht zur Hinterlegung des Eigeninvestments endet für die jeweilige jährliche Tranche mit der Ausübung oder dem Verfall der letzten ausübaren Aktienoption dieser jährlichen Tranche. Der Berechtigte kann seine Aktienoptionen nur in dem Umfang ausüben, in dem das erforderliche Eigeninvestment im Sperrdepot bei Ausübung noch hinterlegt ist.

#### ee) Wartezeit, Ausübungszeitraum, Sperrfristen

Die Aktienoptionen können frühestens nach Ablauf einer Wartezeit von drei Jahren nach dem jeweiligen Ausgabetag („Wartezeit“) innerhalb eines Zeitraums von weiteren zwei Jahren („Ausübungszeitraum“) ausgeübt werden. Während des Ausübungszeitraums können die Aktienoptionen grundsätzlich jederzeit, nicht jedoch innerhalb der folgenden Zeiträume („Sperrfristen“) ganz oder teilweise ausgeübt werden:

- 45 Kalendertage vor der Bekanntgabe von Quartalsergebnissen,



- 45 Kalendertage vor der Bekanntgabe des Jahresergebnisses,
- 45 Kalendertage vor der ordentlichen Hauptversammlung.

Der Tag des jeweiligen Ereignisses zählt mit zur Sperrfrist.

Im Übrigen sind die sich aus allgemeinen Rechtsvorschriften, etwa dem Insiderrecht des Wertpapierhandelsgesetzes, ergebenden Beschränkungen zu beachten.

Die Aktienoptionen verfallen, sofern sie bis zum Ende des Ausübungszeitraums nicht ausgeübt werden oder nach Maßgabe der folgenden Regelungen nicht ausgeübt werden können.

#### ff) Ausübungspreis

Der Ausübungspreis für die Aktienoptionen einer Tranche ist – vorbehaltlich einer Adjustierung durch das relative Erfolgsziel nach lit. gg) Abs. (ii) – der durchschnittliche Schlusskurs der Aktie der Fraport AG im XETRA-Handel oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an den letzten 20 Handelstagen vor dem Ausgabetag. Mindestausübungspreis ist der auf eine Aktie der Fraport AG entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals (der Ausübungspreis vor Adjustierung auch „Ursprünglicher Ausübungspreis“ und nach Adjustierung „Adjustierter Ausübungspreis“).

## gg) Erfolgsziele

Für die Ausübung der Aktienoptionen gelten folgende Erfolgsziele:

## (i) Absolutes Erfolgsziel

Die Aktienoptionen können nur ausgeübt werden, wenn der Schlusskurs der Aktie der Fraport AG im XETRA-Handel oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an dem Handelstag, der dem Tag der Ausübung unmittelbar vorausgeht („Bemessungstag“), den Ursprünglichen Ausübungspreis um mindestens 20 % übersteigt.

## (ii) Relatives Erfolgsziel

Der Ausübungspreis wird je nach Out-Performance bzw. Under-Performance eines für die Zwecke des Fraport MSOP 2005 zusammengestellten Vergleichsindex („MSOP Basket“) angepasst. Der MSOP Basket setzt sich aus den nachfolgend genannten Aktien-Indizes und Einzelwerten (maßgeblich für die Indexbildung sind die Schlusskurse) mit der jeweils genannten Gewichtung zusammen:

- DAX 100: 50 %
- BAA plc: 17,5 %
- Deutsche Lufthansa AG: 17,5 %
- Københavns Lufthavne: 7,5 %
- Flughafen Wien AG: 7,5 %.

Der Ausübungspreis vermindert sich prozentual um den Wert (in Prozentpunkten, gerundet auf zwei Nachkommastellen), um den die Kursentwicklung der Aktie der Fraport AG bis zum Bemessungstag die Entwicklung des MSOP Basket

übertrifft. Der Ausübungspreis erhöht sich prozentual um den Wert (in Prozentpunkten, gerundet auf zwei Nachkommastellen), um den die Kursentwicklung der Aktie der Fraport AG bis zum Bemessungstag hinter der Entwicklung des MSOP Basket zurückbleibt. Bei Kapitalveränderungen der Vergleichsunternehmen im MSOP Basket ist die Indexierung nach anerkannten finanzmathematischen Methoden durch die Fraport AG so anzupassen, dass Kursänderungen infolge von Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen durch Anpassung des Index ausgeglichen werden. Ist eine Aktie des MSOP Basket am Bemessungstag vom Handel ausgesetzt oder kommt aus anderen Gründen vorübergehend kein Kurs zustande, so ist für den Kurs dieser Aktie stattdessen auf ihren durchschnittlichen Schlusskurs der letzten 20 Tage unmittelbar vor Aussetzung des Handels oder des sonstigen Ereignisses abzustellen. Im Falle des Delisting einer Aktie aus dem MSOP Basket bleibt diese Aktie für den MSOP Basket außer Betracht. In diesem Fall erhöht sich das Gewicht jeder der verbleibenden Aktien des MSOP Basket im Verhältnis ihres vorstehend festgelegten Anteils am MSOP Basket.

#### hh) Erfüllung der Bezugsrechte

Die Bezugsrechte können – nach Wahl der Fraport AG – durch Ausgabe von Aktien der Fraport AG aus dem hierfür vorgesehenen bedingten Kapital, durch die Übertragung eigener Aktien, mittels Lieferung von Aktien durch Dritte oder durch eine Barzahlung erfüllt werden. Im Falle der Erfüllung durch Barzahlung entspricht die je Aktienoption zu leistende Zahlung der Differenz aus dem XETRA-Schlusskurs der Aktie der

Fraport AG am Tage der Ausübung der Option und dem Adjustierten Ausübungspreis.

ii) Cap

Der für den Bezugsberechtigten aus der Ausübung der Aktienoptionen resultierende Gewinn ist der Höhe nach begrenzt. Der Gewinn darf je Aktienoption 150 % des Ursprünglichen Ausübungspreises nicht übersteigen. Maßgeblich für die Berechnung des Gewinns ist die Differenz aus dem Schlusskurs der Fraport-Aktie im XETRA-Handel bei Ausübung der Option und dem Adjustierten Ausübungspreis. Der Adjustierte Ausübungspreis darf ferner nicht unter 50 % des Ursprünglichen Ausübungspreises fallen. Die Wahrung des Caps erfolgt durch eine entsprechende Anpassung des Ausübungspreises. Über die Anpassung entscheidet der Vorstand bzw. hinsichtlich der Aktienoptionen des Vorstands der Aufsichtsrat.

jj) Anpassung bei Kapitalmaßnahmen

Falls während der Laufzeit der Aktienoptionen das Grundkapital der Fraport AG durch die Ausgabe neuer Aktien erhöht wird oder die Fraport AG Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten ausgibt oder eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, eine Kapitalherabsetzung oder sonstige Kapitalmaßnahme, eine Zusammenlegung von Aktien, eine Änderung des Nennbetrags der Aktien oder eine außerordentliche Bar- und/oder Sachausschüttung oder sonstige Maßnahme, die sich auf den Wert der Aktienoptionen auswirken kann, stattfindet, wird der Ausübungspreis für die Aktienoptionen nach Maßgabe näherer Festlegung durch den Vorstand, im Falle der Gewährung von Aktienoptionen an Mitglieder des

Vorstands durch den Aufsichtsrat der Fraport AG, angepasst, sofern und soweit dies erforderlich ist, um den Gesamtwert der einem Bezugsberechtigten gewährten Aktienoptionen gegenüber dem Gesamtwert seiner Aktienoptionen vor Durchführung einer der vorgenannten Maßnahmen nach anerkannten finanzmathematischen Methoden insgesamt unverändert zu erhalten.

#### kk) Weitere Regelungen

Der Vorstand – im Falle der Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Aufsichtsrat – ist berechtigt, weitere Einzelheiten der Gewährung von Aktienoptionen, des Eigeninvestments, der Ausübungsbedingungen und der Erfüllung der Aktienoptionen festzulegen. Zu den weiteren Regelungen gehören insbesondere Bestimmungen über die Behandlung von Aktienoptionen bei Ausscheiden aus dem Arbeits- oder Anstellungsverhältnis mit der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen, bei Tod des Bezugsberechtigten, bei einem Kontrollwechsel oder einer Umstrukturierung der Gesellschaft oder des Konzerns sowie Regelungen über Steuern und sonstige Abgaben, über die Übertragbarkeit von Aktienoptionen sowie über Datenschutz und Verfahrensbestimmungen zur Durchführung und banktechnischen Abwicklung des Fraport Management Stock Option Plan 2005.

\*\*\*

Zur Erfüllung der aufgrund der vorstehenden Ermächtigung ausgegebenen Aktienoptionen soll neben der Möglichkeit zur Übertragung eigener Aktien, zur Lieferung von Aktien durch Dritte und zur Leistung einer Barzahlung auch das in Höhe von € 12.192.000 bestehende bedingte Kapital

verwandt werden können. Der Verwendungszweck des bedingten Kapitals wird daher erweitert. Die bedingte Kapitalerhöhung dient über die Erfüllung von bis zu 873.050 begebenen und noch nicht ausgeübten Bezugsrechten aus dem durch die Hauptversammlung vom 14. März 2001 beschlossenen Fraport MSOP 2001 hinaus auch der Erfüllung von Bezugsrechten aus dem in diesem Tagesordnungspunkt beschlossenen Fraport MSOP 2005. Die bedingte Kapitalerhöhung wird hinsichtlich des Aktienoptionsplans 2001 nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber von Bezugsrechten, die im Rahmen des Aktienoptionsplans 2001 aufgrund der am 14. März 2001 erteilten Ermächtigung ausgegeben wurden, von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen und die Gesellschaft die Aktienoptionen nicht durch eigene Aktien oder mittels Lieferung von Aktien durch Dritte erfüllt. Die bedingte Kapitalerhöhung wird hinsichtlich des Aktienoptionsplans 2005 nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten, die im Rahmen des Aktienoptionsplans 2005 aufgrund der vorstehenden Ermächtigung ausgegeben wurden, von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen, die Gesellschaft die Aktienoptionen nicht durch eigene Aktie, mittels Lieferung von Aktien durch Dritte oder eine Barzahlung erfüllt und das bedingte Kapital nicht zur Erfüllung von Aktienoptionen aus dem Aktienoptionsplan 2001 bereits ausgenutzt wurde oder zur Erfüllung des Aktienoptionsplans 2001 erforderlich ist. Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres am Gewinn teil, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist.

#### b) Satzungsänderung

§ 4 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital ist um bis zu € 12.192.000 bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird hinsichtlich des Aktienoptionsplans 2001 nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber von Bezugsrechten, die im Rahmen des Aktienoptionsplans 2001 aufgrund der am 14. März 2001 erteilten Ermächtigung ausgegeben wurden, von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen und die Gesellschaft die Aktienoptionen nicht durch eigene Aktien oder mittels Lieferung von Aktien durch Dritte erfüllt. Die bedingte Kapitalerhöhung wird hinsichtlich des Aktienoptionsplans 2005 nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten, die im Rahmen des Aktienoptionsplans 2005 aufgrund der vorstehenden Ermächtigung ausgegeben wurden, von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen, die Gesellschaft die Aktienoptionen nicht durch eigene Aktien, mittels Lieferung von Aktien durch Dritte oder eine Barzahlung erfüllt und das bedingte Kapital nicht zur Erfüllung von Aktienoptionen aus dem Aktienoptionsplan 2001 bereits ausgenutzt wurde oder zur Erfüllung des Aktienoptionsplans 2001 erforderlich ist. Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres am Gewinn teil, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist.“

c) Aufhebung der Ermächtigung vom 14. März 2001

Die von der Hauptversammlung am 14. März 2001 beschlossene Ermächtigung von Vorstand und Aufsichtsrat zur Ausgabe von Aktienoptionen (Fraport MSOP 2001) erlischt mit Wirkung für die Zukunft mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Beschlusses und der Eintragung der unter lit. b) beschlossenen Satzungsänderung in das Handelsregister.

## 10. Satzungsänderung zur weiteren Anpassung der Aufsichtsratsvergütung an die Bestimmungen des Deutschen Corporate Governance Kodex

Die Vergütung des Aufsichtsrats soll dahingehend angepasst werden, dass die Mitgliedschaft von Aufsichtsratsmitgliedern in Ausschüssen des Aufsichtsrats bei der Vergütung stärker berücksichtigt wird. Darüber hinaus erscheint es sachgerecht, die Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse in höherem Maße zu honorieren.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

a) § 12 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält eine feste, am Ende des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung von € 15.000 pro vollem Geschäftsjahr. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Doppelte, sein Stellvertreter und die Vorsitzenden der Ausschüsse des Aufsichtsrats erhalten das Anderthalbfache dieses Betrages. Für die Mitgliedschaft in einem Ausschuss erhalten die Aufsichtsratsmitglieder eine zusätzliche, feste Vergütung in Höhe von € 3.750 pro vollem Geschäftsjahr. Dieser Betrag erhöht sich bei Mitgliedschaft in mehreren Ausschüssen nicht. Aufsichtsratsmitglieder, die während des laufenden Geschäftsjahres in den Aufsichtsrat eintreten oder aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, erhalten eine entsprechende anteilige Vergütung.“

b) § 12 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält für jede Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats und an Sitzungen eines Ausschusses, dessen Mitglied es ist, ein Sitzungsgeld in Höhe von jeweils € 400.“



Derzeit lautet § 12 Abs. 1 der Satzung:

„Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung von € 15.000 pro vollem Geschäftsjahr. Satz 1 tritt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Aktien der Gesellschaft erstmals an der Börse gehandelt werden (Notierungsaufnahme), in Kraft; sofern die Notierungsaufnahme im laufenden Geschäftsjahr erfolgt, erhält jedes Aufsichtsratsmitglied eine entsprechende anteilige Vergütung. Aufsichtsratsmitglieder, die während des laufenden Geschäftsjahres in den Aufsichtsrat eintreten oder aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, erhalten eine entsprechende anteilige Vergütung. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Doppelte, sein Stellvertreter und die Vorsitzenden der Ausschüsse des Aufsichtsrats erhalten das Anderthalbfache dieses Betrages.“

§ 12 Abs. 2 der Satzung hat derzeit folgenden Wortlaut:

„Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält für jede Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats und an Sitzungen eines Ausschusses, dessen Mitglied es ist, ein Sitzungsgeld in Höhe von jeweils € 200.“

## **Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7**

Durch die unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagene Ermächtigung soll die Fraport AG die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien zu erwerben. Der Erwerb der Aktien erfolgt über die Börse. Die erworbenen eigenen Aktien dürfen auch über die Börse veräußert werden. Daneben ist der Vorstand ermächtigt, die Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts zur Erfüllung von Aktienoptionen zu bedienen, die Führungskräften der Fraport AG und mit ihr verbundener Unternehmen im Rahmen des Fraport Management Stock Option Plans 2005 gewährt wurden. Die Eckpunkte des Fraport Management Stock Option Plans i.S.v. § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG sind im Beschlussvorschlag zu Punkt 9 dieser Tagesordnung wiedergegeben und im dazugehörigen Bericht des Vorstands erläutert. Aktienoptionen sind wichtige Instrumente zur Bindung von Führungskräften. Es liegt daher im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, dass neben dem unter Tagesordnungspunkt 9 noch zu beschließenden bedingten Kapital eine weitere Grundlage für die Bedienung der Bezugsrechte zur Verfügung steht.

Die Ermächtigung sieht ferner vor, dass der Aufsichtsrat die erworbenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre den Mitgliedern des Vorstands der Fraport AG als aktienbasierte Vergütung übertragen kann. Die Möglichkeit, eigene Aktien als Vergütungsbestandteil auch an Vorstandsmitglieder übertragen zu können, schafft als teilweiser Ersatz für eine Barvergütung und für Aktienoptionen eine Vergütungsform, die die Mitglieder des Vorstands an das Unternehmen und dessen wirtschaftlichen Erfolg bindet, und liegt somit im Interesse der Gesellschaft. Die weiteren Einzelheiten der Aktienvergütung für die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat festgelegt.

Der Aufsichtsrat kann im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands aufgrund der Hauptversammlungsermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über eine Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

### **Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals gegen Bareinlagen in Höhe von € 9.500.000 vor. Damit soll – auch in Bezug auf das Volumen des Genehmigten Kapitals – an das derzeit bestehende, im August 2005 auslaufende Genehmigte Kapital I angeknüpft werden.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht. Das Bezugsrecht kann jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden, um bei der Ausgabe etwa entstehende Spitzenbeträge auszugleichen. Darüber hinaus soll in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung aus § 202 Abs. 4 AktG das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, um neue Aktien gegen Bareinlagen an Arbeitnehmer der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen ausgeben zu können. Die Ausgabe von Arbeitnehmeraktien ist ein wichtiges und weitverbreitetes Instrument zur Bindung von Mitarbeitern, welches die Identifikation der Mitarbeiter mit dem Unternehmen und die Übernahme von Mitverantwortung fördert. Sie liegt daher im Interesse der Gesellschaft. Die Einzelheiten der Aktienausgabe werden von Vorstand und Aufsichtsrat im konkreten Fall nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Der Vorstand wird über die Ausnutzung der Ermächtigung jeweils in der nächsten Hauptversammlung berichten.

## **Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9**

Aktienoptionen sind seit dem Börsengang im Jahr 2001 Bestandteil der Vergütung von Führungskräften der Fraport AG. Unter dem Fraport Management Stock Option Plan 2001 (Fraport MSOP 2001) wurden in den Jahren 2001 bis 2004 regelmäßig Aktienoptionen gewährt. Mit Blick auf die in jüngerer Zeit intensiv geführte Diskussion um eine gute Corporate Governance und eine sachgerechte anreizorientierte Vergütung des Managements börsennotierter Aktiengesellschaften haben sich Aufsichtsrat und Vorstand der Fraport AG entschlossen, den gestiegenen Anforderungen des Kapitalmarkts an die Ausgestaltung von Aktienoptionsplänen durch ein neues Aktienoptionsprogramm Rechnung zu tragen (Fraport MSOP 2005). Die Ermächtigung der Hauptversammlung vom 14. März 2001 zum Fraport MSOP 2001 soll daher mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben und durch eine neue Ermächtigung ersetzt werden. Dies hat zur Folge, dass unter dem bisherigen Aktienoptionsplan keine weitere Tranche mehr begeben wird und im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung vom 1. Juni 2005 bereits die erste Tranche des neuen Aktienoptionsplans an die Führungskräfte begeben wird. Die Erfüllung der unter dem Fraport MSOP 2005 begebenen Aktienoptionen kann wahlweise durch bedingtes Kapital, eigene Aktien, Lieferung von Aktien durch Dritte und durch Barzahlung erfolgen.

Die Ausgabe von Aktienoptionen erfolgt auch künftig auf der Grundlage der von der Hauptversammlung beschlossenen Eckpunkte. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die wesentlichen Aspekte der vorliegenden Ermächtigung und des in diesem Zusammenhang beschlossenen bedingten Kapitals.

Die Aufteilung der Bezugsrechte auf die bezugsberechtigten Personengruppen entspricht im Wesentlichen der Aufteilung

unter dem alten Plan. Die Ausgabe erfolgt – mit Ausnahme der ersten Tranche – innerhalb von 60 Tagen nach Feststellung des Ergebnisses für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr. Die Entscheidung über die Gewährung von Aktienoptionen obliegt hinsichtlich des Vorstands wie bisher ausschließlich dem Aufsichtsrat. Im Übrigen entscheidet der Vorstand. Die Auswahl der Bezugsberechtigten und des Umfangs der Gewährung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen des jeweils zuständigen Organs. Bei Mitgliedern der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen erfolgt die Gewährung unter dem Vorbehalt zwingender Beschlusskompetenzen des zuständigen Organs des Konzern-Unternehmens.

Um die Bindung der Führungskräfte an das Unternehmen zu erhöhen und eine nachhaltige Ausrichtung auf die Interessen der Aktionäre zu gewährleisten, sieht der Fraport MSOP 2005 vor, dass die Bezugsberechtigten nur dann Aktienoptionen beziehen können, wenn sie ein Eigeninvestment in Form von Fraport-Aktien leisten. Dabei wird zwischen dem Vorstand der Fraport AG und den übrigen Führungskräften differenziert. Der Vorstand der Fraport AG muss je Optionsrecht einen Wert von € 1,00, die übrigen Führungskräfte einen Wert von € 0,30 in Fraport-Aktien hinterlegen. Die Aktien werden auf einem Sperrdepot gehalten. Die Pflicht zur Hinterlegung des Eigeninvestments endet für die jeweilige jährliche Tranche erst mit der Ausübung oder dem Verfall der letzten ausübbarer Aktienoption dieser jährlichen Tranche durch den Bezugsberechtigten.

Die Aktienoptionen können nach Ablauf einer Wartezeit von drei Jahren, beginnend mit dem jeweiligen Ausgabetag, d. h. dem Datum des Schreibens, mit dem die Aktienoptionen den Bezugsberechtigten angeboten werden, ausgeübt werden. Die Wartezeit ist damit ein Jahr länger als die gesetzlich vorgesehene Mindestfrist von zwei Jahren. Nach Ablauf der Wartezeit besteht dann grundsätzlich die Möglichkeit zur Ausübung für einen Zeitraum von zwei weiteren Jahren, vorbehaltlich aller-

dings bestimmter „Sperrfristen“, bei denen üblicherweise eine besondere Gefahr hinsichtlich der Verletzung von Insidervorschriften besteht. Durch die Ausgestaltung der Wartezeit soll eine längerfristige Bindung und Wertorientierung der Führungskräfte unterstützt werden. Nach Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die Aktienoptionen. Die Aktienoptionen der letzten Tranche können daher spätestens im Laufe des Jahres 2014 ausgeübt werden.

Der Ausübungspreis für die Aktienoptionen entspricht – vorbehaltlich einer Adjustierung in Abhängigkeit von der Entwicklung der Fraport-Aktie zu einem Vergleichsindex (vgl. hierzu die nachstehenden Erläuterungen zum relativen Erfolgsziel) – dem Schlusskurs der Aktie der Fraport AG im XETRA-Handel an den letzten 20 Handelstagen vor dem jeweiligen Ausgabedatum.

Um einen geeigneten Leistungsanreiz sicherzustellen, sehen die Eckpunkte des Plans eine Kombination aus einem absoluten Erfolgsziel und einem relativen Erfolgsziel vor. Das absolute Erfolgsziel ist erfüllt, wenn der Kurs der Fraport-Aktie an dem Handelstag, der dem Tag der Ausübung unmittelbar vorausgeht, den bei Gewährung der Option festgelegten Ausübungspreis um mindestens 20 % übersteigt. Dies entspricht einer Erhöhung gegenüber dem bisher im Fraport MSOP 2001 festgelegten Kursziel von 5 Prozentpunkten. Darüber hinaus tritt ein relatives Erfolgsziel hinzu. Dieses besteht darin, dass sich der Ausübungspreis im Verhältnis zur Out-Performance bzw. Under-Performance eines Vergleichsindexes verändert. In dem prozentualen Umfang, in dem sich die Fraport-Aktie besser entwickelt als der Vergleichsindex, erniedrigt sich der Ausübungspreis. In dem prozentualen Umfang, in dem sich die Fraport-Aktie schlechter entwickelt als der Index, erhöht sich der Ausübungspreis. Diese Regelung kann dazu führen, dass trotz Erreichens des absoluten Erfolgsziels eine Optionsausübung nicht sinnvoll erscheint, da sich die Aktie im Ver-

hältnis zum Vergleichsindex nicht hinreichend gut entwickelt hat. Als Vergleichsindex wurde ein gewichteter „Basket“ aus dem DAX 100, Unternehmen des Luftfahrtsektors und börsennotierten Flughafen-Betreibern gebildet. Der Basket wird von Vorstand und Aufsichtsrat als relevante „Benchmark“ für die Entwicklung der Fraport-Aktie angesehen.

Die Erfüllung der Aktienoptionen im Falle ihrer Ausübung kann sowohl durch bedingtes Kapital als auch durch eigene Aktien, durch Aktien Dritter oder durch Auszahlung des Optionswertes in bar erfolgen. Hierdurch wird aus Sicht der Gesellschaft die größtmögliche Flexibilität gesichert. Die Ausgabe von neuen Aktien aus bedingtem Kapital zur Erfüllung des Fraport MSOP 2005 erfolgt nur, soweit dieses Kapital nicht zur Erfüllung des Fraport MSOP 2001 benötigt wird. Der MSOP 2005 ist daher nur zum Teil durch bedingtes Kapital unterlegt. Hierdurch soll ein Eingriff in bestehende Bezugsrechte von Optionsinhabern und eine weitergehende Kapitalverwässerung der vorhandenen Aktionäre vermieden werden. Im Übrigen erfolgt die Erfüllung der Aktienoptionen durch die genannten Alternativen.

Durch eine Cap-Regelung ist die Gewinnchance aus den Optionsrechten auf 150 % des anfänglichen Ausübungspreises beschränkt. Zugleich wird die Gewinnmöglichkeit dadurch begrenzt, dass der Ausübungspreis durch eine Out-Performance des Vergleichsindexes höchstens bis auf 50 % des anfänglichen Ausübungspreises absinken kann. Den Anforderungen von Ziffer 4.2.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex wird damit Rechnung getragen.

Nähere Einzelheiten zum Verfall bzw. zur Ausübung von Aktienoptionen bei Beendigung des Arbeits- oder Anstellungsverhältnisses des Bezugsberechtigten oder einem Ausscheiden aus Alters- oder sonstigen Gründen werden von Vorstand und Aufsichtsrat in den Optionsbedingungen des Fraport MSOP 2005 festgelegt.

Zur Bedienung des bisherigen Aktienoptionsplans Fraport MSOP 2001 besteht derzeit noch ein bedingtes Kapital in Höhe von bis zu € 12.192.000. Dieses bedingte Kapital soll nunmehr – über die Bedienung des alten Fraport MSOP 2001, unter dem 873.050 Bezugsrechte ausgegeben wurden, hinaus – auch der Erfüllung des neuen Fraport MSOP 2005 dienen. Die Erfüllung des Fraport MSOP 2005 aus bedingtem Kapital erfolgt jedoch nur, soweit sich Vorstand und Aufsichtsrat nicht zu einer Erfüllung mit eigenen Aktien, durch Aktien Dritter oder Barzahlung entschließen und soweit das bedingte Kapital zur Unterlegung des Fraport MSOP 2001 nicht oder nicht mehr erforderlich ist. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass in die bestehenden Bezugsrechte von Optionsbegünstigten nicht eingegriffen wird. Das in Höhe von € 12.192.000 bestehende bedingte Kapital entspricht ca. 1,3 % des Grundkapitals der Gesellschaft. Bis zu dieser Höhe können im Rahmen der Ausübung von Bezugsrechten neue Aktien entstehen. Bei voller Ausnutzung des bedingten Kapitals erhalten die Bezugsberechtigten insgesamt 1.219.200 Aktien. Dies entspricht einer Beteiligungsquote von ebenfalls ca. 1,3 % (ohne Aktien aus Eigeninvestment).



## Teilnahmevoraussetzungen

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sowie zur Stellung von Anträgen in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens bis 25. Mai 2005 bei der Gesellschaftskasse in Frankfurt am Main, bei einem deutschen Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei einem der nachstehenden Kreditinstitute während der üblichen Geschäftsstunden hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen:

- Dresdner Bank AG
- Baden-Württembergische Bank AG
- Commerzbank AG
- Deutsche Postbank AG
- DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
- Frankfurter Sparkasse 1822
- Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn die Aktien mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle für diese bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt werden. Werden die Aktien bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank hinterlegt, so ist die von diesen auszustellende Bescheinigung spätestens am 26. Mai 2005 bei der Gesellschaft einzureichen.

## Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z. B. durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen.

Wir bieten unseren Aktionären auch in diesem Jahr an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung mit der Ausübung ihres Stimmrechts zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei der Depotbank eingehen. Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können statt in Schriftform wahlweise auch gemäß dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren elektronisch über das Internet erteilt werden.

Weitere Hinweise zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind in der Eintrittskarte, die die Aktionäre zugesandt bekommen, enthalten. Entsprechende Informationen sind auch im Internet unter [www.fraport.de](http://www.fraport.de) einsehbar.

## **Anträge von Aktionären**

Gegenanträge sind ausschließlich zu richten an:

Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide  
HV-Projektbüro (USG)  
60547 Frankfurt am Main  
Telefax: 069 690-25201  
E-Mail: HV-Projektbuero@fraport.de

Fristgerecht unter dieser Adresse eingegangene Gegenanträge werden den anderen Aktionären im Internet unter [www.fraport.de](http://www.fraport.de) unverzüglich zugänglich gemacht.

Frankfurt am Main, im April 2005  
Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide  
Der Vorstand

---

## **Wichtiger Hinweis**

Wir möchten Sie besonders darauf aufmerksam machen, dass im Veranstaltungsbereich Bild- und Tonaufnahmegeräte nicht gestattet sind. Um das Mitführen von Gegenständen, die zur Gefährdung oder Störung der Hauptversammlung geeignet sind, zu vermeiden, werden Sie durch eine Sicherheitsschleuse geführt bzw. Ihre mitgeführte Tasche wird gesondert überprüft. Gegebenenfalls werden Gegenstände bis zum Verlassen der Veranstaltung für Sie aufbewahrt. Diese Maßnahmen tragen zu einem reibungslosen und sicheren Ablauf der Hauptversammlung bei, können jedoch unter Umständen zu Wartezeiten beim Einlass führen. Bitte finden Sie sich deshalb rechtzeitig vor Beginn der Hauptversammlung ein.

## Notizen

---

## *Hauptversammlungs-Hotline*

Haben Sie noch Fragen, dann rufen Sie uns bitte an.

Bis zum 1. Juni 2005 ist unsere Service-Hotline für Aktionäre unter **0800 2224268** von Montag bis Freitag zwischen 9 und 18 Uhr für Sie erreichbar.

Informationen im Internet unter **[www.fraport.de](http://www.fraport.de)**



## Anfahrtsweg

### IHR WEG ZU UNS

#### Mit dem Auto

##### **Aus Richtung Frankfurt (A 66):**

Von der Autobahn Frankfurt – Wiesbaden **A 66** die Abfahrt Kelkheim (Jahrhunderthalle). Von dort zeigen Hinweisschilder den Weg zu uns.

##### **Aus Richtung Hamburg, Hannover, Kassel (A 5):**

Am Nordwest-Kreuz Frankfurt auf die **A 66** in Richtung Wiesbaden bis zur Abfahrt Kelkheim (Jahrhunderthalle), danach folgen Sie den Hinweisschildern.

##### **Aus Richtung Köln, Bonn, Wiesbaden (A 3):**

Fahren Sie am Wiesbadener Kreuz auf die **A 66** in Richtung Frankfurt bis zur Abfahrt Zeilsheim (Jahrhunderthalle), danach folgen Sie den Hinweisschildern.

##### **Aus Richtung Karlsruhe, Heidelberg, Darmstadt (A 5):**

Fahren Sie am Frankfurter Kreuz die **A 5** weiter Richtung Kassel bis zum Westkreuz Frankfurt. Dort fahren Sie auf die **A 648** Richtung Wiesbaden bis zum Eschborner Dreieck. Am Eschborner Dreieck auf die **A 66** in Richtung Wiesbaden bis zur Abfahrt Kelkheim (Jahrhunderthalle), danach folgen Sie den Hinweisschildern.

##### **Aus Richtung München, Würzburg (A 3):**

Fahren Sie die **A 3** bis zum Frankfurter Kreuz. Dort über die **A 5** Richtung Kassel bis zum Westkreuz Frankfurt. Dort fahren Sie auf die **A 648** Richtung Wiesbaden bis zum Eschborner Dreieck. Am Eschborner Dreieck auf die **A 66** in Richtung Wiesbaden bis zur Abfahrt Kelkheim (Jahrhunderthalle), danach folgen Sie den Hinweisschildern.

#### Mit der Bahn

Vom Hauptbahnhof Frankfurt oder Wiesbaden mit der **S-Bahn Linie S 1** oder **S 2** bis Bahnhof Höchst, von hier mit dem Shuttle-Service ab Bahnhofsausgang Nordseite zur Jahrhunderthalle (ab 8 Uhr alle zehn Minuten).



*Fraport AG*

*Frankfurt Airport Services Worldwide*

*60547 Frankfurt am Main*

*Telefon +49 (0) 1805 3724636 (12 ct./Minute)*

*Telefax +49 (0) 69 690-70081*